

Feuerwehrausschuss		15.11.2023
<u>öffentlich</u>	Vorlage Nr.	452/2023-3
	Stand	22.09.2023

## Betreff Mitteilung betr. kleine Anfrage Führen von Feuerwehrbooten mit Sportbootführerschein

## Sachverhalt

Am 27.03.2023 stellte Herr Koch eine kleine Anfrage nach § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates zum Thema Führen von Feuerwehrbooten mit Sportbootführerschein.

In der Anfrage wurde unter anderem der Umtausch der vorhandenen Sportbootführerscheine in das Kleinschifferzeugnis angeregt, damit auch nach dem 31.01.2024 das Führen der Boote der Feuerwehr Bornheim möglich ist.

Nach der Beantwortung der kleinen Anfrage am 25.04.2023 haben sich neue Informationen ergeben.

Nach Rücksprache mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV Bund) können Feuerwehren und Rettungsdienste sich selbst amtliche Berechtigungsscheine ausstellen, die im Rahmen des §13 Binnenschiffspersonalverordnung (BinSchPerV) dazu berechtigen, Fahrzeuge mit weniger als 20 m Länge für dienstliche Zwecke zu führen. Die Ausstellung der Berechtigungsscheine ist nach ihren eigenen Vorgaben und nach eigenen Mustern möglich. Eine gesonderte Zulassung ist nicht erforderlich.

Weiterhin hat die WSV Bund mitgeteilt, dass die Übergangsfrist bis 2027 verlängert wurde, da man aktuell die Umtauschpflicht neu bewerten möchte.

Aufgrund der vorgenannten Regelungen werden die Sportbootführerscheine der Bootsführer der Feuerwehr Bornheim nicht gegen das Kleinschifferzeugnis getauscht. Sollten die aktuellen Regelungen auch über das Jahr 2027 hinaus zur Anwendung kommen, werden den Bootsführern Berechtigungsscheine durch die Verwaltung ausgestellt.

## Finanzielle Auswirkungen

keine finanziellen Auswirkungen

## Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung
Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.
2. Klima-Test
Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist
positiv
negativ
3. Begründung